

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

11. Mai 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die nicht wiederbefüllbare Druckgasflasche aus Stahl mit dem Schriftzug „Party Factory“ zur Befüllung mit 0,42 m³ 99,996% reinem, nicht entflammarem Heliumgas für ca. 50 Ballons und das Abfüllventil aus Kunststoff und Metall (Länge 8,7 cm) in einer Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe 24,7 cm x 24,7 cm x 43,2 cm) gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der Antragsteller, ein bei der Zentralen Stelle registrierter Prüfer, hat am 26. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Antragsteller begehrt die Einordnung einer Druckgasflasche aus Stahl, welche mit Heliumgas befüllt ist und sich zusammen mit einem Abfüllventil in einer „PPK-Box“ befindet.

Der Antragssteller führt aus, er benötigte die Einordnung für seine Tätigkeit als registrierter öffentlich bestellter Sachverständiger, um die Anteile von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen bestimmen zu können.

Hinsichtlich der konkret zu beurteilenden Gegenstände hat er angegeben, es handele sich um eine nicht wieder befüllbare Heliumgasflasche mit 420 Litern 99,996% reinem Helium für bis zu 50 Ballons. Die Heliumgasflasche würde bei Hochzeiten, Geburtstagen, Weihnachtsfeiern, Firmenevents oder Stadtfesten eingesetzt und fiel daher mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall an.

Der Antragsteller hält die PPK-Box und die Druckgasflasche für systembeteiligungspflichtig und begründet dies damit, dass Helium kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne von § 3 Absatz 7 VerpackG ist.

Zur Veranschaulichung hat der Antragsteller drei Abbildungen übermittelt.

Mit Nachricht vom 24. Oktober 2019 hat die Zentrale Stelle den Antragsteller aufgefordert, weitere Informationen zu den zu beurteilenden Gegenständen sowie dem enthaltenen Produkt zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 18. Februar 2020 hat der Antragsteller eine restentleerte Heliumgasflasche zuzüglich Karton und Abfüllventil übersandt und mitgeteilt, dass auch über den Karton und das Abfüllventil eine Entscheidung getroffen werden solle.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte nicht wiederbefüllbare Druckgasflasche aus Stahl mit dem Schriftzug „Party Factory“ zur Befüllung mit 0,42 m³ 99,996% reinem, nicht entflammarem Heliumgas für ca. 50 Ballons („**Prüfgegenstand 1**“) und das Abfüllventil aus Kunststoff und Metall (Länge 8,7 cm; „**Prüfgegenstand 2**“) in einer Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 24,7 cm x 24,7 cm x 43,2 cm; „**Prüfgegenstand 3**“). Die Prüfgegenstände 1 bis 3 sind gemeinsam auch als „**Prüfgegenstände**“ bezeichnet.

Die Prüfgegenstände sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Er ist ein gemäß § 27 Absatz 1 VerpackG registrierter öffentlich bestellter Sachverständiger und beurteilt in dieser Funktion die Erfüllung von verpackungsrechtlichen Pflichten von Herstellern im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags über die Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind in ihrer Gesamtheit eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG beziehungsweise Teil einer solchen.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand 1 und der Prüfgegenstand 3 erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 0,42 m³ 99,996% reines, nicht entflammbares Heliumgas für ca. 50 Ballons („**Heliumballongas (für 50 Ballons)**“) als Ware.

Der Prüfgegenstand 1 ist eine mit Heliumballongas befüllte Druckgasflasche und dient damit der Aufnahme und dem Schutz des Heliumballongases. Der Prüfgegenstand 3 als eine mit einer Marke bedruckte und farblich gestaltete Faltschachtel enthält den befüllten Prüfgegenstand 1 und hat damit eine Aufnahme- und eine Darbietungsfunktion.

Der Prüfgegenstand 2 hat zwar keine direkte, physische Verbindung mit dem Heliumballongas als Ware, sondern ist vielmehr selbst gesondert in einen Kunststoffbeutel verpackt.

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG gelten jedoch Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Der Prüfgegenstand 2 als Abfüllventil ist in die Verpackung integriert im Sinne der Nummer 1 Buchstabe c und damit Teil einer Verpackung.

Der Kunststoffbeutel, in dem er sich befindet, ist am Prüfgegenstand 1, der Druckgasflasche, befestigt. Diese Einheit befindet sich in einer Faltschachtel. Darüber hinaus ist der Prüfgegenstand 2 als ein auf den Prüfgegenstand 1 als Druckgasflasche aufzusetzendes Abfüllventil dem Prüfgegenstand 1 auch funktional zuzuordnen.

Aus dem Wortlaut der Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ergibt sich, dass auch ein Gegenstand, der keine physische Verbindung zur Ware und auch keine „eigene“ Verpackungsfunktion hat, Verpackung, konkret Teil einer solchen, sein kann. Im Satz 1 der Nummer 1 Buchstabe c sind neben „Verpackungskomponenten“ auch „Zusatzelemente“ aufgeführt. Das Vorhandensein einer Alternative zu einer Komponente sowie der Begriff „Zusatz“ machen deutlich, dass nicht nur Gegenstände, die ein grundlegender Bestandteil einer Verpackung sind, vom Verpackungsbegriff erfasst sein sollen. Die Einbeziehung von Zusatzelementen soll die in § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG statuierte vorrangige Vermeidung von Verpackungsabfällen sicherstellen. Nur wenn auch Gegenstände unter den Verpackungsbegriff fallen, die mit einer Verpackung zwar verbunden und dieser objektiv zuzuordnen sind, aber nicht zwingend erforderlich sind, kann erreicht werden, dass Verpackungen weniger aufwendig gestaltet werden und dadurch Verpackungsmaterial gespart wird.

In eine Verpackung integrierte Verpackungskomponenten und Zusatzelemente gelten daher auch unabhängig davon, ob sie selbst eine Verpackungsfunktion erfüllen, als Teil der Verpackung. Dies ergibt sich im Rückschluss aus Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG, demzufolge – anders als nach Satz 1 – an einem Produkt hängende oder befestigte Zusatzelemente ausdrücklich eine „eigene“ Verpackungsfunktion besitzen müssen, um eine Verpackung zu sein.

b) Kein Integraler Teil des Produkts

Die Prüfgegenstände, insbesondere der Prüfgegenstand 1 (Druckgasflasche) und der Prüfgegenstand 2 (Abfüllventil), sind auch kein integraler Teil des Produkts im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „*integral*“ bedeutet „*zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist*“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von diesem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die gerade beziehungsweise erst in dieser Verbindung als ein einheitliches Produkt mit besonderer, eigener Zweckbestimmung anzusehen ist.

Eine Verbindung zwischen den Prüfgegenständen und dem Heliumballongas, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

Insbesondere sind alle Prüfgegenstände bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Heliumballongases, dem „Steigen lassen“ von Luftballons, nicht mehr von Bedeutung. Die Beziehung zwischen den Prüfgegenständen und dem Heliumballongas erstreckt sich demzufolge nicht über die gesamte Lebensdauer des Heliumballongases, was für die Einordnung der Prüfgegenstände als integraler Produktbestandteil jedoch erforderlich wäre.

Der Prüfgegenstand 1 ist vielmehr als Druckgasflasche lediglich eine für Gas als Ware übliche und insoweit produktspezifische Verpackung² und der Prüfgegenstand 2 ein Verpackungsbestandteil, der die Funktionalität des Prüfgegenstands 1 als produktspezifische Verpackung, konkret die Entnahme des Gases zur darauffolgenden, eigentlichen Nutzung, unterstützt.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 29. April 2022

² vgl. auch Einordnungsentscheidung der Zentralen Stelle vom 16. Februar 2021; veröffentlicht unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftungs-behoerde/einordnungsentscheidungen/systembeteiligungspflichtige-verpackungen>

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit dem Heliumballongas für 50 Ballons eine Verkaufseinheit aus Ware (Heliumballongas für 50 Ballons) und Verpackung (Druckgasflasche aus Stahl zuzüglich Abfüllventil aus Kunststoff und Metall in einer Faltschachtel aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Heliumgas zur Befüllung von Ballons existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Sind die typischen Endverbraucher eines Produkts, das nicht im Katalog genannt ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produkts vergleichbar, z.B. weil Produkte in der Regel zusammen genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 22-000-0310 für Weihnachtsartikel und Festartikel in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) kann entsprechend auf das Heliumballongas angewendet werden. Im Produktblatt 22-000-0310 sind Luftballons als Beispiel für ein vom Produktblatt erfasstes Produkt ausdrücklich aufgeführt. Das Heliumballongas dient gerade zur Befüllung von Luftballons. Daher werden Verpackungen von Heliumballongas bei den gleichen Anfallstellen anfallen wie die Verpackungen der zu befüllenden Luftballons.

Gemäß dem Produktblatt 22-000-0310 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Luftballons bis einschließlich 50 Stück typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen) an.

Die im Produktblatt 22-000-0310 genannten typischen Anfallstellen veräußern Luftballons und auch das zu deren Befüllung bestimmte Heliumballongas nicht lediglich weiter, sondern nutzen beides beispielsweise bei der Dekoration anlässlich von Festen.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Luftballons lässt damit den Rückschluss zu, dass Verpackungen von Heliumballongas für Luftballons wie der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Heliumballongas für 50 Ballons gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Druckgasflasche zuzüglich Abfüllventil aus Kunststoff und Metall in einer Faltschachtel aus Karton) und Ware (Heliumballongas für 50 Ballons) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser und karitative Einrichtungen.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

In entsprechender Anwendung des Produktblatts 22-000-0310 auf das Produkt Heliumballongas fallen Verkaufsverpackungen von Heliumballongas aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an, wenn die in der Verkaufseinheit enthaltene Menge zur Befüllung von bis einschließlich 50 Luftballons bestimmt beziehungsweise geeignet ist.

Ausgehend von der bezogen auf Weihnachtsartikel und Festartikel wie Luftballons durchgeführten und dem Katalog insoweit zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Weihnachtsartikeln und Festartikeln wie insbesondere Luftballons mit einer Füllgröße bis einschließlich 50 Stück ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. Dementsprechend sind alle Verkaufsverpackungen von Luftballons mit einem Inhalt bis einschließlich 50 Stück systembeteiligungspflichtig und in entsprechender Anwendung auch die Verkaufsverpackungen von Heliumballongas zur Befüllung von bis zu einschließlich 50 Luftballons, und zwar jeweils unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung.

Erst ab einer Füllgröße von über 50 Stück sind Verkaufsverpackungen von Weihnachtsartikeln und Festartikeln wie Luftballons nicht systembeteiligungspflichtig, so dass in entsprechender Anwendung Verkaufsverpackungen von Heliumballongas, das für mehr als 50 Luftballons bestimmt beziehungsweise geeignet ist, nicht systembeteiligungspflichtig sind.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie beispielsweise befüllte Beutel aus Kunststoff im Innern der Verpackung), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

4. Keine Ausnahme gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG

Gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 und damit insbesondere § 7 VerpackG nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Das Heliumballongas ist kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne des § 3 Absatz 7 VerpackG. Schadstoffhaltige Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Die dortige Aufzählung ist abschließend.

Das Heliumballongas erfüllt keine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Es ist ein frei verkäufliches Gas, das zur Nutzung in haushaltsüblichen Ballons bestimmt ist.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1





Prüfgegenstand 2







Prüfgegenstand 3



